



**Antrag Nr. 1 zur 3. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 21. September 2013**

Antrag: § 32 Ziffer 1 der Satzung

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 21.09.2013 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes wird § 32 Ziffer 1 der Satzung um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

Die Ausschüsse können für den Bereich des Spielbetriebes, für welchen sie verantwortlich zeichnen, für die Vereine dieser Spielklasse Durchführungsbestimmungen erlassen, die die Regelungen der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung sowie des Melde- und Passwesens ergänzen. Durchführungsbestimmungen, welche Regelungen, der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung sowie des Melde- und Passwesens außer Kraft setzen bzw. diesen zuwider laufen, sind nicht zulässig.

Begründung:

Verschiedene Verfahren in der Spielserie 2012/13 haben gezeigt, dass in einzelnen Passagen von Durchführungsbestimmungen Regelungen getroffen worden sind, die gegen die geltenden Regularien der Spiel-, Jugend- und Schiedsrichterordnung oder des Melde- und Passwesens verstießen. U.a. musste in einem Fall sogar verbandsgerichtlich geklärt werden, inwieweit eine Passage in den Durchführungsbestimmungen des Kreisfußballverbandes Segeberg Gültigkeit entfaltet, obwohl sie gegen den ordnungsrechtlich höher stehenden § 55 der Spielordnung gerichtet war.

Um zukünftig keine Diskrepanz zwischen den Ordnungsvorschriften einerseits und den Durchführungsbestimmungen andererseits zu verzeichnen, ist obige Ergänzung in § 32 der Satzung sinnvoll.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.